

Kompakt**4 Kurzmeldungen****6 Rohstoff des Monats**

Gold

Fokus**8 Die Favoriten der Anlegerschützer**Was SdK Hauptversammlungs-
sprecher empfehlen**10 Drei Werte im Überblick**

Talanx, Vossloh, Hypoport

12 Krones

Wachstum durch Zukäufe

14 Heidelberg Materials

Jede Menge Substanz

16 Sixt

Mehr als ein Autovermieter

Markt & Börse**18 Nebenwerte**MPC Capital
Syzygy**20 Mittelstand und Börse**

Chancen und Herausforderungen

Musterdepots**23 SdK Realdepot**

Teilverkauf Siemens Energy

Fonds & ETFs**24 Gesundheitsbranche**

Fokus auf Innovation

Rubriken**3 Editorial****26 IR-Kontakt****34 HV-Termine****35 Impressum****Die nächsten AnlegerPlus News
erscheinen am 18.1.2025.****+ KURZMELDUNGEN****Verfassungsbeschwerde gegen StaRUG bei VARTA**

Zahlreiche VARTA-Aktionäre haben unter Führung der SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. gegen die Restrukturierung der Varta AG im Wege eines StaRUG-Verfahrens Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Die Beschwerdeführer wollen damit ihre Auffassung verteidigen, dass der entschädigungslose Ausschluss des Bezugsrechts gegen die Eigentumsgarantie in Artikel 14 des Grundgesetzes verstößt.

Angetrieben vom 50,1 % -Aktionär Prof. Dr. Dr. Michael Tojner soll das Kapital der VARTA AG auf null herabgesetzt und danach eine Kapitalerhöhung durchgeführt werden, an denen die Publikumsaktionäre (49,9 % des Kapitals) nicht teilnehmen dürfen. Großaktionär Tojner, der gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzender der VARTA AG ist, darf hingegen als einziger „Altaktionär“ an der Kapitalerhöhung teilnehmen. Dieses Vorgehen ist aus Sicht der SdK treuwidrig und aktionärsfeindlich.

Tojner hat eingeräumt, dass er viel früher auf einer nachhaltigen Risikoanalyse hätte bestehen müssen. Dieses Geständnis des Aufsichtsratsvorsitzenden wertet die SdK angesichts seiner Pflicht gem. § 91 Abs.2 AktG als Selbstanklage. Dass Tojner ohne einen entsprechenden Hauptversammlungsbeschluss dennoch ein StaRUG-Verfahren zwecks Enteignung aller Minderheitsaktionär mit eingeleitet hat, veranschaulicht aus Sicht der SdK die Missbrauchsmöglichkeiten des StaRUG.

Die 49,9 % ausstehenden Kapitals der VARTA AG seien nicht wertlos, so die SdK. Einerseits scheinen Teile der Automobilindustrie auf die Batterietechnologie der VARTA AG angewiesen zu sein, was sich durch den Einstieg Porsches bei der VARTA AG zeige, und andererseits variiert der Aktienkurs auch nach Ankündigung der Restrukturierung zwischen 2 und 6 Euro, was einer Marktkapitalisierung von 80 bis 250 Mio. Euro entspricht. Die Gesellschaft, die noch im Jahre 2021 eine Marktkapitalisierung von ca. 6,8 Mrd. Euro auswies, soll nun aber für 60 Mio. Euro durch Tojner und Porsche erworben werden.

Diese Methode der Sanierung durch Enteignung sei mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG nicht zu vereinbaren. Nach Überzeugung der SdK hätten andere Sanierungsmaßnahmen wie eine Kapitalerhöhung (ggf. mit vorherigem Kapitalschnitt) unter Sanierungsbeiträgen der Gläubiger (ggf. gegen Besserungsschein) ausgereicht. Daher wurde beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde eingereicht.